

STOCKHEIMER

InteressenGemeinschaft e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen "STOCKHEIMER InteressenGemeinschaft e.V." im folgenden „STIG“ genannt.
- b. Er hat seinen Sitz in 52372 Kreuzau-Stockheim und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und die Förderung der Dorfgemeinschaft in Kreuzau - Stockheim. Die Schwerpunkte liegen dabei im Erhalt der kulturellen Werte der Ortschaft und der Brauchtumspflege.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 1. Aufbau, Wiederherstellung, Erweiterung und Erhalt der in Stockheim vorhandenen Einrichtungen.
 2. Restaurierung und Pflege der Stockheimer Plätze und Wegekreuze.
 3. Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch z.B. Erhaltung und Pflege von Spielplätzen, Erarbeitung von Freizeitangeboten für Jugendliche und Organisation von Seniorentreffs, Ausflügen etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Zur Aufnahme nicht volljähriger Personen ist die Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
3. Bei den Mitgliedern wird unterschieden, zwischen aktiven und fördernden (inaktiven) Mitgliedern.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dieses Recht ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden geltend zu machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied, das den Jahresbeitrag gezahlt hat, hat in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit einer Stimme.
2. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Ziele der STIG nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
5. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und werden bargeldlos per Bankeinzugsermächtigung entrichtet.
6. In Fragen der Parteipolitik, der Nationalität, der Religion und der Rasse verhält sich der Verein neutral.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.

- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Änderung der Zweckbestimmung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellv. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 5. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Änderungen der Zweckbestimmung, die nach der Einladung zur Mitgliederversammlung eingereicht werden, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheiden dann die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.
 6. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt und die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit stattgeben. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 8. Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 3. dem Geschäftsführer
 4. dem Kassierer
als geschäftsführender Vorstand, sowie
 5. bis zu 10 Beisitzern als erweiterter Vorstand und
 6. dem jeweiligen Ortsvorsteher als geborenes Mitglied im Vorstand.

Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, in der Regel der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die einzelvertretungsberechtigte Zeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Vorstandswahl zu bestellen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei Abwesenheit einer der Beiden, durch ein weiteres Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder für besondere Arbeitsbereiche in den Vorstand zu berufen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Kreuzau, zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums in Stockheim

Kreuzau-Stockheim, den 03. Mai 2012